

aadorf.ch

am puls der schweiz

**Beitrags- und
Gebührenordnung
der Gemeinde
Aadorf**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Versorgungsverträge.....	4
Art. 3 Beiträge, Gebühren.....	4
Art. 4 Unterhaltsbeiträge für Flur- und Waldstrassen.....	4
2. Beiträge für Erschliessungsanlagen	4
Art. 5 Erschliessungsanlagen	5
Art. 6 Anlagekosten	5
Art. 7 Beitragspflicht	6
Art. 8 Beitragsschuldner	6
Art. 9 Beitragsberechnung	6
Art. 10 Beizugsgebiet	7
Art. 11 Kostenverteiler	7
Art. 12 Auflageverfahren und Einsprache	7
Art. 13 Abrechnung und Fälligkeit der Beiträge	8
3. Anschlussgebühren an Ver- und Entsorgungsanlagen	8
Art. 14 Gegenstand und Zuständigkeit	8
Art. 15 Gebührenpflicht.....	8
Art. 16 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe und Fälligkeit ...	9
Art. 17 Aenderung der Anschlussgebühren	9

4. Wiederkehrende Gebühren.....	9
Art. 18 Gegenstand und Zuständigkeit	9
Art. 19 Schuldner, Gebührenpflicht.....	10
Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	10
Art. 21 Aenderung der wiederkehrenden Gebühren	11
Art. 22 Besondere Regelungen.....	11
5. Gebühren für Verwaltungsaufgaben.....	11
Art. 23 Grundsatz	11
Art. 24 Haftung, Vorschuss.....	12
Art. 25 Erlass, Stundung.....	12
Art. 26 Gebührenänderung	12
Art. 27 Neue Gebühren.....	12
6. Schlussbestimmungen	13
Art. 28 Inkrafttreten.....	13
Art. 29 Bisherige Erlasse	13

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

PBG: Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Aadorf. Geltungsbe-
reich

Abweichende Vorschriften des kantonalen und eidgenös-
sischen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Versorgungsverträge

Der Gemeinderat schliesst mit den öffentlich- bzw. privat-
rechtlichen Körperschaften Versorgungsverträge ab. Versorgungs-
verträge

Art. 3 Beiträge, Gebühren

Die PG Aadorf erhebt folgende Beiträge und Gebühren: Beitrags- und
Gebührenarten

- A) Beiträge für Erschliessungsanlagen
- B) Anschlussgebühren an Ver- und Entsorgungsanlagen
- C) Wiederkehrende Gebühren
- D) Gebühren für Verwaltungsaufgaben

Art. 4 Unterhaltsbeiträge für Flur- und Waldstrassen

Die Unterhaltsbeiträge für Flur- und Waldstrassen sowie
Flurentwässerungsanlagen sind in einem separaten
Reglement geregelt.

2. BEITRÄGE FÜR ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Art. 5 Erschliessungsanlagen

Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind:

Erschliessungsanlagen

- A) Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende Massnahmen
- B) Kanalisationen, Werkleitungen (Strom und Wasser) mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen (z.B. öffentliche Beleuchtung, Brandschutz: Hydranten / grössere Wasserleitungsdurchmesser).

Der Bau der Erschliessungsanlagen kann durch die Gemeinde oder durch die Grundeigentümer erfolgen. Beim Bau durch Private sind die Richtlinien der zuständigen Werkbetriebe (Gemeinde, Korporationen und Genossenschaften) über den Ausbaustandard einzuhalten.

Bauherrschaft und Ausbaustandard

Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen von Elektrizität, Wasser und Abwasser, gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Es gelten die Reglemente der zuständigen Werkbetriebe.

Private Erschliessungen

Art. 6 Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbes und des Erwerbes anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, die Vermessung und Vermarkung, die Abrechnungskosten sowie allfällige Kosten für Grundbuchgebühren, Entschädigungen und Lastenbereinigung.

Anlagekosten

Die Kosten dieser Erschliessungsanlagen werden gerechnet ab der Anschlussstelle (z.B. Trafostation, Wasser-Hauptleitung), die bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist. Die Anschlussstelle ist von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig und wird vom Werk bestimmt.

Anschlussstelle

Art. 7 Beitragspflicht

Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, sind die Grundeigentümer zu Beiträgen heranzuziehen.

Beitragspflicht

Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird, und wenn das Grundstück überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist.

Besondere Vorteile

Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Art. 8 Beitragsschuldner

Schuldner der Beiträge ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Beitrags-schuldner

Die Erschliessungskosten für Grundstücke, die infolge eines öffentlich-rechtlichen Bauverbotes baulich nicht genutzt werden können, tragen die Werke bzw. die Gemeinde. Bei im Eigentum von Privatpersonen stehenden Grundstücken in der öffentlichen Zone trifft die Beitragspflicht das interessierte Gemeinwesen.

Besondere Regelungen

Art. 9 Beitragsberechnung

Für den Bau von Erschliessungsanlagen werden die gesamten Anlagekosten als Beitrag erhoben. Der Ausbau erfolgt in ortsüblicher Weise. Kosten für vorsorgliche Aufwendungen (Ringschlüsse, Reserve-Kapazitäten wie z.B. Leerrohre) werden durch den Besitzer der Anlage übernommen.

Bemessung der Beiträge

Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe

gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 10 Beizugsgebiet

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der vom Bauwerk erschlossenen Grundstücksfläche. Die massgebliche Grundstücksfläche wird im Perimeterplan bezeichnet. Allfällige Subventionen sind vor der Weiterverrechnung in Abzug zu bringen.

Beizugsgebiet

Art. 11 Kostenverteiler

Vor dem Bau oder Ausbau einer Erschliessungsanlage erstellt der Gemeinderat einen Kostenverteiler. Dieser enthält:

Kostenverteiler
und Inhalt

- a) die erschlossenen Grundstücke oder Grundstückteile (Perimeterplan),
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer und
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

Art. 12 Auflageverfahren und Einsprache

Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und während 20 Tagen mit dem Perimeterplan öffentlich aufgelegt.

Auflagever-
fahren
§ PBG 54

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprache muss begründet sein und einen Antrag enthalten.

Einsprache
§ PBG 55

Der Entscheid des Gemeinderates ist schriftlich zu eröffnen und hat eine Begründung zu enthalten. Im Entscheid ist auf die Rekursmöglichkeit beim Departement für Bau und Umwelt hinzuweisen.

Entscheid und
Rekursmöglich-
lichkeit

Art. 13 Abrechnung und Fälligkeit der Beiträge

Abrechnung, Fälligkeit und mögliche Stundungs- oder Einsprachemöglichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (PBG § 49, 50, 57).

Abrechnung,
Fälligkeit,
Stundung,
Einsprache

3. ANSCHLUSSGEBÜHREN AN VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Art. 14 Gegenstand und Zuständigkeit

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

Gegenstand

Für die Festlegung der Anschlussgebühren in der ganzen Politischen Gemeinde ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Zuständigkeit

Art. 15 Gebührenpflicht

Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden.

Gebühren-
pflicht,
Schuldner

Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. In solchen Fällen wird die Differenz der Werkbelastung verrechnet.

Erweiterungen,
Nutzungs-
änderungen

Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Wiederaufbau

Art. 16 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe und Fälligkeit

Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang 1 festgelegt.

Bemessungsgrundlagen

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Ver- und Entsorgungsanlagen fällig und sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 17 Änderung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren können durch Beschluss des Gemeinderates der Teuerung angepasst werden (siehe Anhang I).

Gebührenänderung

4. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 18 Gegenstand und Zuständigkeit

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Ver- und Entsorgungsanlagen zu decken haben.

Gegenstand

Für die Gemeindewerke der Politischen Gemeinde Aadorf sowie die Entsorgungsanlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Zuständigkeit

Art. 19 Schuldner, Gebührenpflicht

Die Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen und Abwasseranlagen.

Gebührenpflicht

Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Abwasseranlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Schuldner

Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

Bemessungsgrundlagen

Die wiederkehrenden Gebühren für Versorgungsanlagen (Strom/Wasser) setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge basierenden Mengengebühr.

Gebührenzusammensetzung

Die wiederkehrenden Gebühren für Entsorgungsanlagen (Abwasser, Siedlungsabfälle) setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr für Abwasser
- b) einem auf der Wasser-Bezugsmenge basierenden Mengenpreis für Abwasser
- c) einer Grundgebühr für die nicht über die Sackgebühr gedeckten Kosten für Siedlungsabfälle

Grundgebühren sowie Mengengebühren sind im Anhang 2 bzw. in den Tarifblättern der zuständigen Korporationen oder Genossenschaften festgelegt.

Gebührenhöhe

Die wiederkehrenden Gebühren sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 21 Änderung der wiederkehrenden Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren können durch Beschluss des Gemeinderates der Teuerung und Kostenentwicklung angepasst werden. Gebührenänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Gemeinde-
werke und
Entsorgungs-
anlagen

Die Festlegung und Änderung von wiederkehrenden Gebühren bei Korporationen und Genossenschaften werden durch die jeweiligen Mitglieder bestimmt.

Korporationen
und
Genossen-
schaften

Art. 22 Besondere Regelungen

Für Liegenschaften mit ganzer oder teilweise eigener Wasserversorgung und mit Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlagen wird vom Gemeinderat aufgrund von Messungen oder nach Erfahrungswerten gleichartiger Bauten eine Jahrespauschale veranlagt.

Eigene
Wasser-
versorgung

Für Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe und dergleichen sowie für Gewerbe- und Industriebauten, ebenso für öffentliche Bauten und Anlagen, die grosse Wassermengen verbrauchen ohne sie den zentralen Abwasserentsorgungsanlagen zuzuführen, legt der Gemeinderat aufgrund von Messungen oder nach Erfahrungswerten eine angemessene Reduktion der Abwassergebühr fest.

Keine
Zuführung in
zentrale
Abwasser-
anlagen

5. GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN

Art. 23 Grundsatz

Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren gemäss den im Anhang 3 festgelegten Tarifen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Gebühren für
Verwaltungs-
aufgaben

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Gebühren-
rahmen

Für ausserordentliche Aufwendungen werden die Kosten in Rechnung gestellt. Spezialfälle

Art. 24 Haftung, Vorschuss

Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Haftung

Es kann ein Vorschuss von max. 50% der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden. Vorschuss

Art. 25 Erlass, Stundung

Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühren unmöglich ist oder zur grossen Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Erlass

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Erlassgründe

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Stundung

Art. 26 Gebührenänderung

Der Gemeinderat kann die aufgeführten Verwaltungsgebühren der Teuerung und Kostenentwicklung anpassen. Gebührenänderung

Art. 27 Neue Gebühren

Neue Verwaltungsgebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Neue Gebühren

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Inkrafttreten

Art. 29 Bisherige Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren. Ausserkraft-treten bis-heriger Erlasse

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 06.11.2002

Der Gemeindeammann

sig. B. Lüscher

Der Gemeindegeschreiber

sig. A. Schwager

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt: 23.04.2003

ANHANG 1 ANSCHLUSSGEBÜHREN AN VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

A) Wohnbauten

Bemessung	Wasser	Strom 1)	Abwasser	Total
pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung	6'150.-	4'750.-	5'900.-	16'800.-
pro zusätzl. Wohnung unter 5 Zimmer	1'850.-	1'700.-	1'800.-	5'350.-
pro zusätzl. Wohnung mit 5 oder mehr Zimmer	2'750.-	2'650.-	2'400.-	7'800.-
Kleinstgewerbe (Dienstleistungen) in Wohnbauten	900.-	850.-	850.-	2'600.-

1) Hinweis: Elektrische Widerstandsheizungen sind gemäss Energiegesetz bewilligungspflichtig. Neue Basis: Index Zürcher Wohnbaukosten 1. April 2014 126.3 Punkte (Basis 100 Punkte April 1998) / Erhöhung: 16.2% / Die Gebühren sind exkl. MwSt.

B) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)

Bemessung	Wasser	Strom 2)	Abwasser
pro Anschlussobjekt	Fr. 6'150.- (bis Zählergrösse 5 m ³ /h)	Fr. 4'750.- bis Hauptsicherung 40A	min. Fr. 5'900.-
plus zusätzlich pro m ³ /h ab Zählergrösse 5 m ³ /h	Fr. 1'350.-		
plus zusätzlich pro Ampère Hauptsicherung über 40 A		Fr. 75.-	
oder pro m ² entwässerte Fläche			Fr. 5.50

2) Über 200 A werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet (minimal aber für 200A = Fr. 14'500.-). Neue Basis: Index Zürcher Wohnbaukosten 1. April 2014 126.3 Punkte (Basis 100 Punkte April 1998) / Erhöhung: 16.2% / Die Gebühren sind exkl. MwSt.

ANHANG 2 WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

A) Entsorgungsgebühren Abwasser und Siedlungsabfälle

1. Bauten in Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Landwirtschaftszonen

Bemessung	Abwasser	Siedlungsabfall	Total
Jahresgebühr pro Liegenschaft inkl. 1 Wohnung oder 1 Betriebseinheit pro Pz.	Fr. 90.00	Fr. 75.00	Fr. 165.00
für jede weitere Wohnung oder Betriebseinheit pro Pz.	Fr. 65.00	Fr. 50.00	Fr. 115.00
Mengenabhängig pro m3 Frischwasser 1)	Fr. 2.00	-.--	Fr. 2.00

- 1) Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Menge von 180 m3 (entsprechend einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch) berechnet. Des weiteren gelten die besonderen Regelungen gemäss Art. 22 der BGO

2. Bauten in Industrie- und Oeffentlichen Zonen sowie Spezialzone C (FAT Tänikon)

Bemessung	Abwasser	Siedlungsabfall	Total
Jahresgebühr Siedlungsabfall pro Betrieb	-.--	Fr. 75.00	Fr. 75.00
Jahresgebühr pro m2 Fläche inkl. Dachflächen 1) / 2)	Fr. 0.40	-.--	Fr. 0.40
Mengenabhängig pro m3 Frischwasser	Fr. 1.50	-.--	Fr. 1.50

- 1) Die massgebende Fläche wird mit dem Wert des Abflusskoeffizienten nach der generellen Entwässerungsplanung GEP reduziert.
(Industriezone 0.5, Oeffentliche Zone und Spezialzone C 0.3, Verkehrsflächen 0.8)
-

- 2) Bei Objekten mit Retentionsmassnahmen (z.B. Dachbegrünung, Sickerungsanlagen) können die Gebühren bis max. 20% reduziert werden.

B) Wassergebühren

Grundgebühr bei Wohnbauten

Die Grundgebühr für Wohnbauten inklusive Zählergebühr beträgt:

- Für die 1. Wohnung: Fr. 260.--/Jahr
- Für jede weitere Wohnung: Fr. 110.--/Jahr

Mischbauten (Objekte mit Wohnung und angebautem Gewerberaum/Stall etc.)

Bei solchen Mischbauten wird eine normale ‚Grundgebühr Wohnbauten‘ plus zusätzlich eine oder mehrere Zusatzgebühren für den/die Gewerbetteile verrechnet.

Grundgebühr bei Nicht-Wohnbauten (Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, öffentliche Bauten etc.)

Die Grundgebühr für Nicht-Wohnbauten ist abhängig von der Nennweite und beträgt inklusive Zählergebühr:

Nennweite mm	Grundgebühr pro Jahr	Nennweite mm	Grundgebühr pro Jahr
30	Fr. 260.–	80	Fr. 2'000.–
40	Fr. 560.–	100	Fr. 3'200.–
50	Fr. 840.–	125	Fr. 4'500.–
60	Fr. 1200.–	150	Fr. 5'400.–
70	Fr. 1500.–	200	Fr. 7'200.–

Verbrauchsgebühr für Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten

Die Verbrauchsgebühr für Wasser beträgt Fr. 1.20 pro m³ bezogenes Wasser (exkl. MwSt.).

Bauwasser

Bei Neubauten wird eine pauschale Verbrauchsgebühr bis Fr. 400.- erhoben.

Bei Umbauten oder anderen temporären Bezügen wird der Verbrauch über eine Wasseruhr abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.40 pro m³ (exkl. MwSt.) und die Gebühr für den Zähler beträgt Fr. 50.- (exkl. MwSt.).

Eigentümerwechsel

Für Zählerabrechnungen bei Eigentümerwechsel ausserhalb der normalen jährlichen Abrechnung wird eine Gebühr von Fr. 30.– pro Anschluss erhoben. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von Fr. 50.– in Rechnung gestellt.

C) Stromgebühren

Grundtaxe pro Monat und Mengenpreis (Tarif) finden sie auf der Homepage vom EW Aadorf

<https://www.ewaadorf.ch>

Die Aufwendung für spezielle, von den Bezüchern veranlasste Verwaltungshandlungen, wie z. B. das Abstellen und die Wiederinbetriebnahme von Energie-, Wasser- und Signallieferungen, die Wegnahme, Wiederinstallation und Wiederplombierung von Messeinrichtungen, Spezialablesungen ausserhalb der normalen Termine, Überprüfung von Hausinstallationen usw. werden nach Aufwand verrechnet.

ANHANG 3 BEITRAGS- UND GEBUEHRENREGLEMENT

1.	Allgemeine Verwaltung	2	-	3
2.	Einwohneramt, Bürgerrecht, Bestattungsdienste	3	-	5
3.	Ordnungsdienste	6		
4.	Gewerbe und Handel	6		
5.	Gesundheit	7		

6.	Bauwesen / Flurwesen	7	-	8
7.	Umweltschutz	8		
9.	Verschiedenes	9		

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Auskünfte, Zeugnisse

Adressauskünfte schriftlich	Fr.	10.00		
Schriftliche Auskünfte	Fr.	10.00	bis	Fr. 50.00
Auskünfte, welche ein besonderes Aktenstudium erfordern	Fr.	50.00	bis	Fr. 500.00
Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr.	0.00	bis	Fr. 5.00
Beglaubigung	Fr.	20.00		
pro weitere/zusätzliche Beglaubigung	Fr.	10.00		
Handlungsfähigkeitszeugnis / Versand	Fr.	10.00	bis	Fr. 20.00
Steuerausweis / Versand	Fr.	10.00	bis	Fr. 20.00
Bestätigung (Lernfahrausweise, SBB etc.)	Fr.	5.00	bis	Fr. 15.00

1.2 Drucksachen, Schreibgebühren

Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Neuzuzügermappe, Standortmappe				unentgeltlich
Für die Ausfertigung von Schriftstücken, Beschlüssen, Urkunden, Bescheinigungen, Abschriften, Auszügen usw.	Fr.	5.00	pro Seite	
Für die Erstellung von Kopien auf technischem Weg inkl. Akten-Beschaffung	Fr.	0.40	pro Seite	

1.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen

soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr.	50.00	bis	Fr. 500.00
--	-----	-------	-----	------------

1.4 Zustellgebühr

bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand	Fr.	10.00	bis	Fr. 50.00
---	-----	-------	-----	-----------

1.5 Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll Fr. 100.00 pro Stunde

1.6 Hundesteuer

Für einen Hund Fr. 100.00

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 160.00

2. EINWOHNERAMT, BÜRGERRECHT, BESTATTUNGSDIENSTE

2.1 Einwohneramt

Schweizer

Bestellung eines Heimatscheines Fr. 10.00

Wohnsitzbestätigung / Nachsendung Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Ausstellung einer Identitätskarte (gem. kantonaler Verordnung)

Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren Fr. 65.00 plus Fr. 5.00 Porto

Kinder bis Ende 18. Altersjahr Fr. 30.00 plus Fr. 5.00 Porto

Ausländer

Gemäss Rechnung des kant. Migrationsamtes

Erstausstellung und Verlängerung Ausländerausweis

Einzelperson zuzüglich Fr. 10.00

Familie zuzüglich Fr. 20.00

Ausgenommen Ausländerausweise Typ C

Familiennachzugsgesuche

Ehepartner zuzüglich Fr. 20.00

Ehepartner und Kind(er) zuzüglich Fr. 30.00

Geburt zuzüglich Fr. 10.00

Adressänderungen

Einzelperson zuzüglich Fr. 10.00

Familie zuzüglich Fr. 20.00

Duplikate

Einzelperson	zuzüglich	Fr. 10.00
Familie	zuzüglich	Fr. 20.00
Besuchsaufenthalt	Kantonsanteil gemäss Migrationsamt zuzüglich Gemeindeanteil	Fr. 30.00

Mahngebühr bei nicht fristgerechter Abholung	zuzüglich	Fr. 10.00
---	-----------	-----------

2.2 Bürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 4. Januar 2006

Schweizer Bürger	Fr. 400.00
Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1200.00
Ausländisches Ehepaar	Fr. 1800.00

Weitere Erklärungen siehe Beschluss des Gemeinderates vom 4. Januar 2006

Der Kanton verrechnet für seinen Aufwand:	
Schweizer Bürger	Fr. 250.00
Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person	Fr. 300.00
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person	Fr. 600.00

Erleichterte Einbürgerungen

Pro Person	Fr. 200.00
Eidg. Einbürgerungsbewilligung	Fr. 450.00

2.3 Bestattungsdienste

Die Bestattungskosten gem. Art. 17 Friedhofreglement für den Todesfall einer Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aadorf gehen zu Lasten der Gemeinde Aadorf. Spezialfälle werden individuell angesehen und die allfälligen übersteigenden Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Gebühren für Tafeln und Inschriften werden von den Angehörigen getragen. Die Kosten werden eins zu eins von der Gemeinde an die Angehörigen weiter verrechnet.

2.4 Grabkosten für Auswärtige

Einmalige Gebühren für die Beisetzung auf einem der Friedhöfe der Politischen Gemeinde Aadorf für Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Politischen

Gemeinde Aadorf gemäss Artikel 20 des Friedhofreglements.

Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren für Verstorbene, mit Beziehung gem. Art. 20 Abs. 2	Fr.	600.00
Urnenreihengrab, Urnennische sowie Sargreihengrab für Kinder bis 9 Jahre für Verstorbene, mit Beziehung gem. Art. 20 Abs. 2	Fr.	300.00
Gemeinschaftsgrab/bestehendes Grab	Fr.	150.00
übrige Bestattungskosten		
Öffnen und Schliessen eines Sargreihengrabes	Fr.	400.00
Öffnen und Schliessen eines Urnengrabes (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab, Urnenwand)	Fr.	150.00
Begleitperson	Fr.	100.00
pro weitere Begleitperson (bei Erdbestattung)	Fr.	100.00
Grabzeichen (Kreuz)	Fr.	100.00
Bearbeitungsgebühr Bestattungsdienste	Fr.	100.00
Bei Ausnahmen gem. Art. 20 Abs. 3 des Friedhofreglements passt die Friedhofverwaltung die Kosten wenn nötig entsprechend an.		

3. **ORDNUNGSDIENSTE**

3.1 **Feuerschutzamt und Feuerwehr**

Kosten, die durch die Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind, werden wie folgt abgerechnet,

Einsatz pro Angehöriger der Feuerwehr (AdF)	Fr.	55.00	AdF/Stunde
Wespennester, Katzenrettungen und dergleichen bei Barzahlung	Fr.	45.00	AdF/Stunde
Wespennester, Katzenrettungen und dergleichen mit administrativem Aufwand	Fr.	55.00	AdF/Stunde
Park- und Verkehrsregelung in der Gemeinde	Fr.	55.00	AdF/Stunde
Erster Fehlalarm: BMA / Sprinkler / Handtaster	Fr.	700.00	
Ab zweitem Fehlalarm: BMA / Sprinkler / Handtaster	Fr.	900.00	
Löschinstruktionen für Vereine, Firmen und Gruppen aus der Gemeinde			nach Absprache
Demolöscher für Löschinstruktionen			nach Aufwand
Für weitere Informationen unter:			www.feuerwehr-aadorf.ch

4. **GEWERBE UND HANDEL**

4.1 Gastgewerbe

Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe und Verkaufsstellen für alkoholhaltige Getränke

gemäss Gastgewerbegesetz und Verordnung

Verlängerungen, Freinächte

- Freinacht (mit Tanz)
- Verlängerung (mit oder ohne Tanz)

Fr. 50.00
Fr. 50.00

4.2 Verkaufsgeschäfte

Handel mit alkoholartigen Getränken

Fr. 100.00

5. GESUNDHEIT

5.1. Spitex-Dienste

Gemäss separaten Tarifen

5.2 Lebensmittelkontrolle

Gastgewerbe

kant. Laboratorium

Pilzkontrolle Elgg

unentgeltlich

Desinfektion

nach Aufwand

5.3 Kadaver-Entsorgung

Regionale Tierkörpersammelstelle
Büfelden-Sirnach

unentgeltlich

5.4 Abfallentsorgung

gemäss separaten Tarifen

6. BAUWESEN / FLURWESEN

Gebühren für Baubewilligungen

6.1	Ablehnung einer Baubewilligung	Fr. 150.00	bis	Fr. 1'000.00
6.2	Reklamen	Fr. 150.00	bis	Fr. 700.00
6.3	Kleinbauten im Sinne des Gesetzes	Fr. 150.00	bis	Fr. 300.00
6.4	Um-, Auf- und Anbauten	Fr. 150.00	bis	Fr. 700.00
6.5	Wohnhäuser Einfamilienhäuser	Fr. 1000.00	bis	Fr. 2'000.00
	Mehrfamilienhäuser	Fr. 1000.00	bis	Fr. 2'500.00
6.6	Landwirtschaftliche Um- und Neubauten	Fr. 150.00	bis	Fr. 2'500.00
6.7	Gewerbliche sowie Industrie- Neu- und Umbauten	Fr. 150.00	bis	Fr. 6'000.00
6.8	Öffentliche und übrige Bauten	Fr. 150.00	bis	Fr. 6'000.00
6.9	Prüfung und Behandlung von Sondernutzungsplänen	Fr. 500.00	bis	Fr. 3'000.00
6.10	Flurkommission Beschlüsse, Verfügungen, Bewilligungen	Fr. 150.00	bis	Fr. 700.00
6.11	Besondere Bestimmungen			

Für die Vorprüfung werden 30 % der obgenannte Gebühren berechnet.

Allfällig notwendige Gutachten, Expertisen, Energie-nachweisüberprüfungen sowie Nachkontrollen werden dem Verursacher weiter verrechnet.

Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund (z.B. Parkierung, Bauinstallationen, etc.) sowie für verkehrstechnische Massnahmen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach Aufwand und Dauer.

6.12 Externe Gutachten nach Aufwand

7. UMWELTSCHUTZ

7.1 Rauchgaskontrollen

Abnahme und Routinekontrollen:	ohne MWST
Einstufige Brenner (Gas oder Oel)	Fr. 61.00
Zweistufige Brenner (Gas oder Oel)	Fr. 91.00
Einstufige Kombibrenner (Gas und Oel)	Fr. 91.00
Zweistufige Kombibrenner (Gas und Oel)	Fr. 165.00
Nachkontrollen, wenn der Rapport des Service-Monteurs beim Kontrolleur eintrifft	gratis
Nachkontrollen, wenn der Rapport des Service-Monteurs nicht beim Kontrolleur eintrifft und keine Service-Arbeiten in der verlangten Zeit ausgeführt wurden	Verrechnung wie oben
Nachkontrollen, wenn Service-Arbeiten ausgeführt wurden, Heizung aber nicht in Ordnung ist	Verrechnung wie oben

7.2. Kontrolle Holzfeuerung bis 70 kW

alle 2 Jahre

1. Kontrolle	Fr. 45.00
2. Kontrolle	Fr. 35.00

8. VERSCHIEDENES

8.1. Gemeinde- und Kulturzentrum

Die Benutzung (Miete, Dienstleistungen, Verbrauchsartikel, etc.) ist in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 03. November 1996

gem. Art. 26 des Reglements der Beitrags- und Gebührenordnung

vom Gemeinderat angepasst am 13. September 2000

vom Gemeinderat angepasst am 21. Oktober 2003

vom Gemeinderat angepasst am 06. Juni 2007

vom Gemeinderat angepasst am 21. Oktober 2008

vom Gemeinderat angepasst am 10. Juni 2009

vom Gemeinderat angepasst am 28. Oktober 2009

vom Gemeinderat angepasst am 11. November 2009

vom Gemeinderat angepasst am 9. September 2015

vom Gemeinderat angepasst am 11. Juli 2018

vom Gemeinderat angepasst am 13. Mai 2020

Matthias Küng
Gemeindepräsident

Manuela Fritschi
Gemeindeschreiberin